

BStGer RR.2012.99 vom 24. Oktober 2012

Bundesstrafgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.99

FR: TPF RR.2012.99 du 24 octobre 2012

IT: TPF RR.2012.99 del 24 ottobre 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Frankreich. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Für die akzessorische Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR.0351.1), der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik abgeschlossene Vertrag vom 28. Oktober 1996 zur Ergänzung des Eu-er (SR.0.351.934.92) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 – 62) massgebend. Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11), zur Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 616 ff.).

E. 2.1

S. 48). Als persönlich und direkt betroffen (im Sinne von Art. 80h lit. b und Art. 21 Abs. 3 IRSG) wird im Falle der Erhebung von Konteninformativen der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 118 Ib 547 E. 1d; BGE 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Kontenunterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber der fraglichen Konten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.).

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Kontos Nr. 1 bei der Bank C. Diesbezüglich ist ihre Beschwerdelegitimation im Sinne der oben erläuterten Bestimmungen gegeben, weshalb in diesem Umfang auf ihre Beschwerde einzutreten ist. Darüber hinaus ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da die weiteren angefochtenen Rechtshilfemassnahmen Kontobeziehungen betreffen, die nicht auf sie lauten.

E. 2.2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG; Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010, SR 173.713.161).

Die Schlussverfügung vom 26. März 2012 ist mit Beschwerde vom 26. April 2012 fristgerecht angefochten worden.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; 122 II 367 E. 2d S. 372, mit Hinweisen). Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf wel-

- 5 -

che sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin moniert zunächst, dass der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen verworren dargestellt sei. Es sei nicht möglich, den Sachverhalt unter das Schweizerische Recht zu subsumieren, sodass keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die doppelte Strafbarkeit gemacht werden könnten (act. 1 S. 7 f.; act. 10 S. 2 f.).

E. 4.2

In formeller Hinsicht muss das Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen namentlich bei Herausgabe von Beweismitteln wie in casu die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 i.V.m. Art. 3 Ziff. 1 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnis-mässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte

aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132

- 6 -

II 81 E. 2.1 S. 85; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.39 vom 22. September 2009, E. 8.1; RR.2008.158 vom 20. November 2008, E. 5.3, je m.w.H).

E. 4.3

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für den Vollzug von Rechtshilfeersuchen, mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466). Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3). Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen genügend konkret dargestellt worden ist, damit eine Subsumtion unter einen schweizerischen Straftatbestand möglich ist.

E. 4.4

Im französischen Rechtshilfeersuchen vom 22. Juni 2010 wird zum strafbaren Verhalten im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Im Juni 2005 habe die "E." Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Fälschung erhoben. Dies,

weil im Februar 2005 an einen Beamten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von einer gewissen "F.", die sich als Hellseherin präsentiert habe, eine Werbeschrift zugestellt worden sei. Darin sei dem Beamten eine Überweisung von EUR 30'000.-- seitens einer "E. des prix" zu seinen Gunsten angezeigt worden. Gleichzeitig sei er zu einer Überweisung von EUR 15 aufgefordert worden, um einen Glücksbringer zu erhalten. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens habe festgestellt werden können, dass zahlreiche weitere Personen dasselbe Werbeschreiben erhalten hätten, wobei die Antworten ("les réponses") an ein Postfach in Österreich hätten gesendet werden sollen. Es habe sich gezeigt, dass zahlreiche Mailings mit unterschiedlichen Inhalten unter der Verwendung des Namens "F." verschickt worden seien mit dem Ziel, von den Empfängern Geldzahlungen in der Hoffnung auf beträchtliche Gewinne zu erhalten. Es seien ferner Anrufautomaten eingesetzt worden, um bei den betroffenen Personen den Glauben zu erwecken, einen Anruf von "F." erhalten zu haben. Die esoterischen Werbekampagnen "F." würden zu einem grösseren Netz gehören, das sich bis nach Amerika und Holland erstrecken würde. Die Tätigkeit habe sich als lukrativ erwiesen. Die von Privatpersonen eingeschickten Schecks seien auf einem Konto der schweizerischen Firma D. AG bei der französischen Bank G. eingelöst worden. Die Einzahlungen auf dieses Konto hätten sich monatlich auf EUR 500'000.-- bis 800'000.-- belaufen (Verfahrensakten Urk. 7 ff.).

E. 4.5.1

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen zu schädigen oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen (BGE 124 IV 61 E. 5.a; Urteil des Bundesgerichts 6B.624/2007 vom 14. November 2007, E. 4.1). Als Urkunden gelten deshalb unter andern nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB). Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunden, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sacherhalt nicht übereinstimmen (statt

vieler: ULRICH WEDER, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Andreas Donatsch [Hrsg.], Zürich 2009, N8 zu Art. 251 StGB). Nach der Rechtsprechung ist das Vertrauen darin, dass eine Urkunde nicht verfälscht wird, grösser als das Vertrauen darauf, dass jemand in schriftlicher Form nicht lügt. Sie stellt daher an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung hohe Anforderungen und wendet Art. 251 StGB restriktiv an. Die Falschbeurkundung erfordert demnach eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche liegt nur vor, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr aufgrund dessen ein besonderes

Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Rechnungslegung und in den Bilanzvorschriften vorkommen, die gerade den Inhalt dieser Schriftstücke näher festlegen (Urteil des Bundesgerichts 6B.624/2007 vom 14. November 2007, E. 4.1).

Dem im Rechtshilfeersuchen ausgeführten Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass mit dem Werbeschreiben oder den "Mailings" über die Identität der Ausstellerin hätte getäuscht werden sollen, sodass der Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne ausscheidet. Fraglich ist, ob das geschilderte Verhalten unter den Tatbestand der Falschbeurkundung subsumiert werden kann. Entscheidend hierfür ist, ob der Werbeschrift und den "Mailings" erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung zukommt. Die Sachverhaltsschilderung lässt die Annahme einer erhöhten Glaubwürdigkeit nicht zu, sodass eine Qualifikation der Werbeschrift bzw. der "Mailings" als Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 5 StGB nicht in Betracht kommt. Eine Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB scheidet somit aus.

E. 4.5.2

Der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt lässt sich auch nicht unter einen anderen Straftatbestand des Schweizerischen Strafrechts subsumieren. Insbesondere entfällt eine Subsumierung unter den Straftatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, da dem Rechtshilfeersuchen nicht zu entnehmen ist, auf welche Art und Weise die unbekannte Täterschaft die Opfer arglistig getäuscht haben sollen. Arglistig ist ein Verhalten dann, wenn sich der Täter besonderer Machenschaften bedient oder ein ganzes Lügengebäude aufbaut. Arglist kann zwar auch bei einfachen Lügen gegeben sein, nämlich dann, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den gegebenen Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der

- 9 -

Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 126 IV 1165 E. 2a; 125 IV 124 E. 3; 122 IV 246 E. 3a je m.w.H.). Ob der Einsatz eines Anrufbeantworters zwecks Vorspiegeln eines Anrufes von "F." als besondere Machenschaft zu qualifizieren ist, lässt sich aufgrund des spärlichen Sachverhalts nicht schlüssig beurteilen, kann aber auch offen bleiben. Denn Arglist scheidet nämlich in jedem Falle aus, wenn die Angaben in zumutbarer Weise überprüfbar gewesen wären und schon die Aufdeckung einer einzigen Lüge zur Enthüllung des ganzen Schwindels genügt hätte (sog. Opfermitverantwortung). Gerade bei Geschäften, die ohne persönliche Kontakte stattfinden und die mittels einer Werbung angepriesen werden, ist besondere Vorsicht geboten. Auch der Umstand, dass sich vorliegend die Ausstellerin der Werbeschrift als eine Hellseherin namens "F." ausgegeben hat, hätte die Opfer stutzig machen müssen. Im Übrigen handelt es sich bei der "E." um eine der bedeutendsten öffentlich-rechtlichen Anstalten Frankreichs, die sich vor allem mit der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschäftigt. Die "E." führt weder Konten für Privatpersonen noch organisiert sie Wettbewerbe. Zumindest einem französischen Beamten hätte dieser Umstand bekannt gewesen sein müssen. Es kommt hinzu, dass auf den Werbeschreiben von einer "E. des

prix" die Rede ist, was ein weiterer Punkt ist, der bei den Geschädigten zu Zweifeln an der Wahrheit der Angaben hätte führen müssen. Eine Überprüfung der Angaben auf ihre Richtigkeit wäre jedenfalls ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen. Ferner sind Geschäfte, bei der die Gegenseite anonym ist, gerade nicht dazu geeignet, eine für die Annahme eines Vertrauensverhältnisses notwendige Vertrauensbasis zu schaffen. Deshalb kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, die Täterschaft hätte vorausgesehen, dass die Geschädigten die Überprüfung der Angaben unterlassen würden, zumal aus der Sachverhaltsdarstellung nicht hervorgeht, dass zwischen den Geschädigten und der Täterschaft in der Vergangenheit bereits Kontakte bestanden hätten. Schliesslich fehlt es an Hinweisen dafür, dass die Täterschaft die Geschädigten von einer Überprüfung abgehalten hätte. Ob das konkrete Auftreten der Täterschaft und die jeweiligen Werbeschriften eine andere Schlussfolgerung nahelegen, kann aufgrund der rudimentären Sachverhaltsschilderung nicht beurteilt werden. Aufgrund der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung lässt sich das Tatbestandsmerkmal der Arglist nicht bejahen, weshalb eine Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB ausscheidet.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin entfällt sodann von vornherein eine Subsumierung des Sachverhalts unter den Tatbestand der Untreue im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB, da keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, die Geschädigten hätten der Täterschaft Vermögenswerte

- 10 -

oder fremde bewegliche Sachen anvertraut. Was die Subsumierung des Sachverhalts unter einen Tatbestand des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG), könnte allenfalls Art. 3 lit. b UWG in Betracht gezogen werden. Danach handelt unter anderem unlauter, wer über sich und seine Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht. Allerdings müssen die Angaben objektiv zur Täuschung bzw. Irreführung geeignet sein. Die Gefahr der Täuschung bzw. Irreführung genügt. Massgebend dafür, ob von einer solchen ausgegangen werden kann, ist das objektive Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise unter Zugrundelegung durchschnittlicher Erfahrung, Sachkunde und Aufmerksamkeit (BGE 136 III 23 E. 9.1, m.w.H.). Die spärlichen Sachverhaltsschilderungen lassen auch hier keine Beurteilung zu, ob die Werbeschriften objektiv geeignet waren, bei den Opfern eine Täuschung oder Irreführung hervorzurufen. Eine Subsumtion des Sachverhalts unter Art. 3 lit. b UWG scheidet daher aus. Aus dem Gesagten folgt, dass damit auch die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Vortat zur Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB nicht dargetan ist, weshalb auch eine Subsumierung unter den letztgenannten Tatbestand entfällt.

Dies führt dazu, dass das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit vorliegend nicht gegeben ist, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist und Ziffer 2 der Schlussverfügung vom 26. März 2012 in Bezug auf die Herausgabe der Bankunterlagen des bei der Bank C. liegenden Kontos Nr. 1, lautend auf die Beschwerdeführerin, aufzuheben.

Damit erübrigt sich die Prüfung aller weiteren von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Punkte.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin im Umfang des Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen

Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Dabei erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- inkl. MwSt. als angemessen (Art. 10, 11 und 12 Abs. 2 des Reglementes des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Soweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, ist der Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt das BStKR zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 65 Abs. 5 VwVG sowie Art. 22 Abs. 3 BStKR). Es rechtfertigt sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- (Art. 5

- 11 -

und 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 2'500.-- zurückzuerstatten.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.